

Das Präsidium der Philipps-Universität beschließt gem. § 42 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz i. d. F. vom 20. Dezember 2004 auf Vorschlag des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften am 14. Juni 2005 folgende

**Satzung
für den
Marburger Preis für mittelalterliche Geschichte
vom 14. Juni 2005**

Vorbemerkung

Herr Otto Kellner hat zum Andenken an seinen Sohn Dr. Wolf Erich Kellner im Jahre 1965 die unselbständige „Wolf Erich Kellner-Stiftung“ an der Philipps-Universität Marburg errichtet. Nach Aufhebung der Stiftung durch das Präsidium der Universität Marburg im Jahre 2005 werden unter größtmöglicher Berücksichtigung des Stifterwillens die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Mittel so lange für einen jährlich zu verleihenden Preis für eine ausgezeichnete Abschlussarbeit in mittelalterlicher Geschichte verwendet, bis sie aufgebraucht sind. Die Mittel können durch Zuwendungen Dritter ergänzt werden.

§ 1

Mit dem Preis können hervorragende schriftliche Abschlussarbeiten (Magister-, Staatsexamenarbeiten oder Dissertationen) ausgezeichnet werden, die an der Philipps-Universität Marburg im Fach „Mittelalterliche Geschichte und geschichtliche Landeskunde“ eingereicht werden. Die Auswahl und Auszeichnung einer Arbeit erfolgt in der Regel jährlich.

§ 2

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag von € 500.

§ 3

Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Kommission. Ihr gehören die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften, die Inhaberinnen oder Inhaber der Professuren für Mittelalterliche Geschichte und die Direktorin oder der Direktor des Hessischen Staatsarchivs Marburg an. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Professorin oder der Professor, die oder der das Fachgebiet Mittelalterliche Geschichte und Geschichtliche Landeskunde zum Zeitpunkt der Entscheidung im Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften vertritt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, den 4. Juli 2005

Prof. Dr. V. Nienhaus
Präsident